



Satzung des >>Ländlichen Reit- und Fahrvereins Lindlar e.V.<<



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen:
Ländlicher Reit- und Fahrverein Lindlar e.V.
Er hat seinen Sitz in Lindlar und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2a Der Verein dient ausschließlich der Förderung des Pferdesports, insbesondere durch Ausbildung im Reiten und Fahren und Ausrichtung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
- § 2b Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.
- § 2c Der Verein widmet sich in besonderem Maße der Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- § 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder

- § 4 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Für Minderjährige ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- § 5 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 6 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die innere Harmonie des Vereins schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge länger als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist. Im letzteren Falle ist das Mitglied vor dem Ausschluss unter Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist zu mahnen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, der schriftlich ergehen

muss, kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zum endgültigen Beschluss über den Ausschluss durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

c. durch Tod

§ 7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Er hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8a Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Der Verein veranstaltet Reitunterricht, an dem jedes Mitglied teilnehmen kann. Das Nähere regelt die Hallen-, Platz- und Stallordnung, insbesondere die zu zahlenden Kosten.

§ 8b Die verbindlichen Bestimmungen der APO und LPO nebst Durchführungsbestimmungen sind einzuhalten.

§ 9 Der Verein kann für neue Mitglieder ein Eintrittsgeld erheben dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, Das Eintrittsgeld ist einem Aufzunehmenden auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise zu erlassen, wenn das der Billigkeit entspricht oder der Aufzunehmende zur Zahlung nicht in der Lage ist.

§ 10a Jedes Mitglied hat die festgesetzten Jahresbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10b Falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat eine Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11a Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft also Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11b Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand

§ 12a Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Jugendwart ist gemäß § 18 Vorsitzender des Jugendausschusses und wird wie dessen Mitglieder von den bei der Wahl 7- und noch nicht 25-jährigen Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung gewählt. Jugendliche sind Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres. Wiederwahl ist möglich.

§ 12b Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Jugendwart
6. Freizeitwart
7. Sportwart

§ 12c Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Die Mitgliederversammlung kann ferner einen Beirat wählen, dem angehören kann:

1. Reitlehrer
2. Platz- und Hallenwart
3. Jugendsprecher
4. Pressesprecher
5. Betriebsleiter

Der Jugendsprecher wird jedoch von den Jugendlichen der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, sie haben beratende Stimmen.

Die Beiratsmitglieder werden ebenfalls auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je 2 von diesen sind gemeinsam zu Vertretung berechtigt.

§ 15a Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 15b Der Vorstand erlässt, soweit erforderlich, eine Hallen-, Platz- und Stallordnung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Falls ein Vorstand- oder ein Beiratsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode ausscheidet, soll die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode vornehmen.

4. Mitgliederversammlung

§ 17a Bis Ende Februar eines neuen Geschäftsjahres soll die Generalversammlung stattfinden.

§ 17b Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen (falls erforderlich)
6. Festsetzung der Eintrittsgelder und Beiträge
7. Veranstaltungen
8. Verschiedenes

§ 17c Im übrigen kann die Mitgliederversammlung zu jeder Zeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 15 Mitgliedern vorliegt.

§ 17d Die Einberufung der Mitgliederversammlungen muss mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 17e Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat in öffentlicher Wahl. Auf Antrag von 7 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

§ 17f Die Mitgliederversammlung eröffnet und leitet der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stv. Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 17g Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 17h Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17i Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen und sind nur zulässig, wenn ihr Inhalt in der Tagesordnung angekündigt ist. Im übrigen werden Beschlüsse, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Jugendausschuss

§ 18a Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern von denen 2 zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 18b Der Jugendausschuss wird von den bei der Wahl 7- und noch nicht 25-jährigen Mitgliedern gewählt.

§ 18c Der Jugendausschuss übernimmt die Aufgaben gemäß Jugendordnung des Landessportbundes.

§ 18d Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist gleichzeitig Jugendwart und als solcher Mitglied des Vorstandes.

6. Auflösung des Vereins

§ 19a Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentlich Mitgliederversammlung, Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19b Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es nur für sportliche Zwecke, in erster Linie für den Reitsport zu verwenden hat.